

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 23 (1947-1948)
Heft: 22

Artikel: Hundert Jahre Bundesstaat
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-708842>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Territorial-Regionen führen, währenddem sich ihre Befähigung bei der Mobilmachung auf diese konzentriert. Die Platzkommandostäbe jetziger Organisation müssen zu diesem Zwecke ergänzt werden durch die entsprechenden territorialdienstlichen Dienstchefs und Funktionäre.

Die unterste Stufe der territorialdienstlichen Kommandohierarchie sind die Territorial-Ortskommando, und die örtliche Organisation auf dieser Stufe sind die Lokalwehren. Diese Lokalwehren, die je nach Bedeutung der Oertlichkeit und der zur Verfügung stehenden Mittel organisiert werden, sind die Selbstschutzorganisationen der Gemeinden im allgemeinen Rahmen der totalen Landesverteidigung. Jede dieser Selbstschutzorganisation wird daher für sich studiert und organisiert werden müssen und den Sten-

pel der Eigenart der betreffenden Gemeinde tragen.

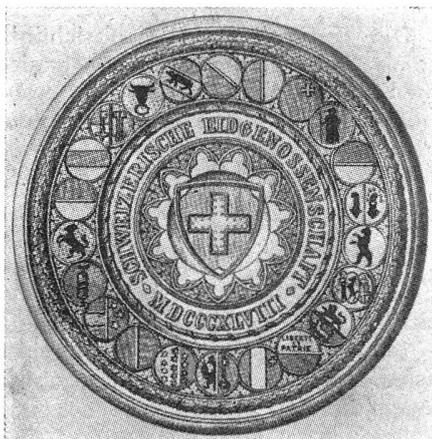
VIII.

Dadurch, daß auch die außerhalb der Armee stehenden Angehörigen unseres Landes in eine Organisation eingespannt werden und jedem Schweizerbürger, ob Frau oder Mann, ob jung oder alt, eine Aufgabe zugewiesen wird im Rahmen seines Leistungsvermögens, ist zugleich auch eine weitere sehr wichtige territorialdienstliche Aufgabe gelöst, nämlich die Verhinderung und Bekämpfung von Panik und willkürlicher Abwanderung. Diese zwei Dinge lassen sich aber nur an der Quelle verhindern und bekämpfen, und das beste Mittel, um den Menschen davor zu bewahren, daß er aus dem Gleichgewicht gerät, ist noch immer die Bindung an eine klare Pflicht und Aufgabe gewesen.

IX.

Schließlich trifft der Territorialdienst auch Vorkehren, um aktiv dem Gegner weiterhin schaden zu können, für den Fall, daß es diesem gelingen könnte, Teile unseres Landes in Besitz zu nehmen. Es ist klar, daß gerade hier nicht ausländische Maquis-Vorbilder kopiert werden können, denn die Verhältnisse in unserem Lande sind ganz andere. Grundsätzlich wird es sich aber um eine rein und typisch schweizerische Lösung handeln. Klar ist aber auch, daß über dieses Problem nicht gesprochen werden kann.

Hundert Jahre Bundesstaat



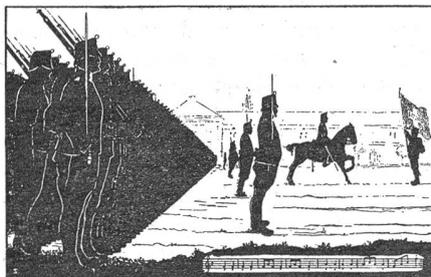
Das Siegel der Eidgenossenschaft 1848

Das ist Freiheit, wo du leben darfst, wie es dem tapferen Herzen gefällt; wo du in den Sitten und Weisen und Gesetzen der Väter leben darfst; wo dich beglückt, was schon deinen Urelternvater beglückte; wo keine fremden Henker über dich gebieten und keine fremden Treiber dich treiben, wie man das Vieh mit dem Stecken treibt. Ernst Moritz Arndt.

Haben nicht diese Worte des im Jahre 1860 verstorbenen Dichters heute wieder eine Aktualität erlangt, die uns im wägenden Rückblick auf die Geschichte unseres Bundesstaates mit tiefer Dankbarkeit erfüllen muß? Sie seien deshalb dem Gedanken vorangestellt, das zum 1. August 1948 Sinn und Werten unserer Bundesverfassung gilt, deren hundertjähriges Bestehen im ganzen Lande zu frohen Feiern Anlaß gibt. Wir Soldaten, die an der feierlichen Vereidigung in den September-

tagen des Jahres 1939 gelobten, für die Verteidigung der eroberten Unabhängigkeit, für Sieg und Ehre der Armee mit unserem Blute einzustehen, sind damit auch für diese Verfassung eingetreten, deren Artikel 18: «Jeder Schweizer ist wehrpflichtig», 1848 einen der Pfeiler unserer Wehrhaftigkeit bildete.

Ueberblicken wir heute das Geschehen jener Zeit vor hundert Jahren, so muß uns das Werk der Männer, welche 1848 unsere Bundesverfassung schufen, mit Bewunderung erfüllen. Umspült von einer europäischen Revolutionsbewegung, deren Vorspiel der eigene, glücklich überwundene Bruderkrieg des Sonderbundkrieges bildete, wurde hier ein Werk wahrhafter Staatskunst geschaffen, das schon zu jener Zeit Aufsehen und Wertschätzung des Auslandes erntete. Ein Werk, dessen Inhalt uns heute im Zusammenleben

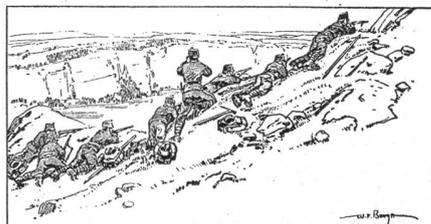


Fahnen-Übergabe

der Eidgenossen eine Selbstverständlichkeit bedeutet. Die von den eidgenössischen Räten beschlossene Abgabe an die Bürger wird jedem Eidgenossen Gelegenheit bieten, sich in unsere

Bundesverfassung zu vertiefen und sich so selbst ein Urteil über dieses Werk zu bilden, das einen Teil unseres Lebens bildet.

Die Entwicklung unseres Wehrwesens ist mit dem Werdegang des schweizerischen Bundesstaates aufs engste ver-



Gebirgs-Infanterie

bunden. Die Organisation der eidgenössischen Armee machte als Ausdruck der nationalen Einheit schon in den Jahren vor 1848 erfreuliche Fortschritte. Die 1840 erfolgte Einführung der eidgenössischen Fahne, neben derjenigen der Kantone, war ein symbolisches Zeichen der sich allmählich vollziehenden Wandlung. Schon 1839 hatten die Vertreter der Kantone Bern, St. Gallen, Waadt und Genf in der Tagsatzung nachdrücklich die Forderung erhoben, daß

«... das eidgenössische Heer, wie dasselbe nur von einem Geist, nämlich dem eidgenössischen, belebt seyn soll, auch unter einer und derselben Fahne stehe, wenn es berufen sey, das gemeinsame Vaterland, dessen Unabhängigkeit und Freiheit zu vertheidigen, und daß alle Abzeichen der einzelnen Verwaltungen, in welche in Friedenszeiten die Schweiz sich theile, in den

Augenblicken der Gefahr, wo es gelte, sich als Volk, als eine große Familie von Brüdern zu zeigen, verschwinden.»

Diese Neuerung, die trotz der Opposition der meisten künftigen Sonderbundskantone durchgeführt wurde, war nur eine Etappe auf einer langen und steilen Marschroute, die markiert war durch steten Fortschritt in der Ausbil-



Maxim am Waldrand

dung und Bewaffnung der Truppen. Es ist übrigens bezeichnend, daß während dieses Marsches auf das große Ziel der nationalen Einigung hin, die eidgenössische Armee stets wie eine starke und wachsame Vorhut der Nation vorausging. Aber das Prinzip der kantonalen Souveränität blieb ein ernstes und beunruhigendes Hindernis im Wege. Das zeigte sich erneut im Frühjahr 1845, als sich die Tagsatzung endlich entschloß, Truppen aufzubieten, um die Freischaren zu unterdrücken. Da bereitete ihr, wie so oft im Laufe der Jahrhunderte, die Frage des einheitlichen Oberkommandos große Schwierigkeiten. Es ist deshalb heute interessant, im Bericht der verfassungsgebenden Kommission vom 26. April 1848 zu lesen:

«Da die Behauptung der Unabhängigkeit ein Hauptzweck des Bundes ist, so hängt eine größere Centralisation der militärischen Einrichtungen aufs engste mit einer Bundesrevision zusammen, welche eine Verstärkung der Centralgewalt beabsichtigt.»

Die Frage, welche vor 1848 die schweizerischen Kantone, wie heute alle Nationen der Welt, am meisten beschäftigte, war diejenige der kollektiven Sicherheit. Ein Problem, das heute, im Rahmen der künftigen Entwicklung gesehen, weltweite Bedeutung hat und großen Einfluß auf das weltpolitische Geschehen nimmt.

Aus der unlängst erschienenen «Geschichte der Thurgauer Miliz» von Albert W. Schoop — übrigens ein wertvolles Werk für den an der Entwicklung unseres Wehrwesens Interessierten — sei an einem weiteren Beispiel aufgezeigt, wie einsichtige Männer aller Landesteile schon frühzeitig erkannten, daß eine geeinte eidgenössische Armee Wegbereiter der nationalen Einigkeit sein müsse. So schreibt schon

1804 der thurgauische Landammann Anderwert in einem Brief an Hans Konrad Escher von der Linth:

«Regierungen ohne militärische Gewalt dürfen keinen Willen haben; sie sind der Schiffer im tobenden Meere; sie müssen den größten Wellen nur auszuweichen suchen; sie müssen sich gefallen lassen, auch gegen ihren Willen den weiteren Weg zu machen, wenn sie nur die Hoffnung haben können, das Gestade zu erreichen.»

Das Zeitgeschehen, die Wirren der Regenerationszeit und der Sonderbundskrieg hatten in den eidgenössischen Ständen die Erkenntnis gefördert, daß eine Verstärkung der Einheit ihres Staatswesens zur Lebensnotwendigkeit wurde. Die überwundene Ordnung der Dinge, der starre Föderalismus mußte weichen. Die Verfassungsrevision wurde mit der Kraft, welche die Gefahr einflößte, angepackt und zu einer Verstärkung der Zentralgewalt geführt. Dabei stand die Umgestaltung des schweizerischen Wehrwesens in der vordersten Reihe der erzielten Fortschritte. Ungeachtet des guten Willens und der Anstrengungen der Tagsatzung



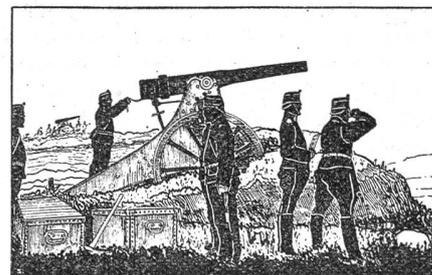
Festungs-Maschinengewehr

mangelte es bei den schrittweisen Verbesserungen da und dort am inneren Zusammenhang, da die politische Unbeständigkeit des Landes ihre Auswirkung in Frage stellte. Was der Landesverteidigung vor allem fehlte, waren ausreichende verfassungsmäßige Grundlagen, wie sie die Armee zur Zusammenfassung ihres Wollens und Handelns erforderte.

Die Verfassung vom 12. September 1848 war unmittelbar durch den Entwurf des Bundesvertrages von 1832 beeinflusst, mit ihr begann die bundesstaatliche Ordnung. Sie anvertraute die Leitung der eidgenössischen Angelegenheiten einem Rat von 7 Mitgliedern, der neben andern Befugnissen der vollziehenden Gewalt über der inneren und äußeren Sicherheit der Schweiz wachen, in dringenden Fällen Truppen aufbieten und das Militärwesen verwalten sollte. Der Bundesrat gibt der Bundesversammlung über seine Geschäftsführung jährlich Rechen-

schaft. Die oberste Landesbehörde bilden die beiden Kammern, der National- und Ständerat. Der Bund allein hat das Recht, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen, sowie Bündnisse und Staatsverträge einzugehen. Die Militärkapitulationen, bis dahin rechtmäßige Abkommen, die den Nährboden und Anlaß für fremde Kriegsdienste bildeten, wurden untersagt. Es ist dem Bunde grundsätzlich verboten, eine stehende Armee zu halten, und den Kantonen ist lediglich eine ständige Truppe von höchstens 300 Mann gestattet. Im Falle einer plötzlich vom Auslande drohenden Gefahr ist jeder Kanton verpflichtet, seinen Nachbarn zu mahnen und die davon sofort in Kenntnis gesetzte Bundesbehörde ergreift die ihr gutschneidenden Maßnahmen. Bei gestörter Ordnung im Innern oder Gefahrdrohung von einem andern Kanton, ist der betreffende Kanton nur in dringenden Fällen zur Aufmahnung anderer Kantone befugt. Wenn die Sicherheit auf dem Spiele steht, ist unverzüglich der Bundesrat anzurufen; das Recht der Intervention ist dem Bunde gewährleistet. Durch diese Grundsätze wollte die Tagsatzung auf verfassungsmäßigem Wege der Wiederkehr eines Bürgerkrieges vorbeugen und den Kräften des ganzen Landes eine einheitliche Führung sichern.

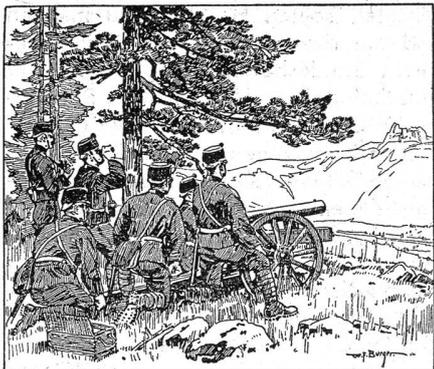
Die Bundesverfassung von 1848 ist die Geburtsstätte der Schweizerischen Armee. Eine kurze Zusammenfassung der grundsätzlichen Probleme und Erörterungen, welche schlußendlich 1848 die Neuorganisation des schweizerischen Wehrwesens erstehen ließen, wird unsere Leser besonders interessieren. Es handelte sich in erster Linie, darüber schlüssig zu werden, welche Form der Stärke und dem Aufbau des Heeres zu geben sei. Der Grundsatz einer besseren Vereinheitlichung stand



Fußartillerie

nicht mehr zur Diskussion. Die Kommission, die den Entwurf vom 8. April 1848 redigierte, verzichtete, trotz aller Anerkennung dieser Tatsache, darauf, den Einheitsgedanken auf die Spitze zu treiben. Die ganze Militärorganisation sollte mit den politischen Einrichtungen des Bundesstaates untrennbar verbunden bleiben. Mit den Kantonen sollte

sich der Bund im Zusammenwirken an den gemeinsamen Aufgaben des Bundesstaates beteiligen. Die Berichterstatter der Kommission, der Thurgauer Kern und der Waadtländer Druey, blieben dessen eingedenk, daß die neue Verfassung die Zustimmung aller finden müsse und daß sie, trotz der Freude am Neuen, souveräne Staaten, die eifersüchtig über ihre Hoheitsrechte wachten, zu gemeinsamem Schaffen zusammenschließen sollte. Sie lehnten daher das übertriebene Einheitsprinzip ab, erneuerten aber die glückliche Fassung eines Grundgedankens, der



Gebirgs-Artillerie

durch die Geschichte geweiht und und durch die Tat längst anerkannt war, daß jeder Schweizer wehrpflichtig ist.

In der allgemeinen Beratung beanstandete Bern im Schoße der Tagsatzung das Verbleiben der Landwehr unter kantonaler Hoheit und empfahl aus nationalen und wirtschaftlichen Gründen die vollständige Zentralisation. Doch niemand teilte diese Ansicht. Die Instruktionen der Gesandten deckten sich mit dem ursprünglichen Wunsch der Kommission und den Forderungen, welche die Schweizerische Offiziersgesellschaft an ihrer Versammlung in Solothurn aufgestellt hatte. Im Entwurf vom 8. April war die Ausbildung aller Waffen durch den Bund vorgesehen. Von den mit der Redaktion beauftragten hatten 18 von 25 Mitgliedern in dritter Lesung diesen Antrag angenommen, der auf einem allgemeinen bis in alle Einzelheiten ausgearbeiteten Plan beruhte. Die Rekruten der ganzen Schweiz sollten der Reihe nach in acht jährlich wiederkehrenden Kursen von sechswöchiger Dauer, die insgesamt 3000 Mann vereinigen, auf drei Waffenplätzen ausgebildet werden. Die Kosten von 1,5 Millionen Franken, die zu Lasten der Bundeskasse gefallen wären, hätten nach der Meinung der Initianten dieses Planes die finanziellen Lasten der Kantone verringert. Von der durch diesen Plan gewährleisteten Einheitlichkeit der Ausbildung versprach man sich nicht nur eine Hebung der Mannszucht, sondern gleichzeitige

Stärkung des soldatischen und vaterländischen Zusammengehörigkeitsgefühls.

Eine zweite Kommission, die zur Prüfung der materiellen Fragen und des neuen Vorschlages eingesetzt wurde, schreckte vor den Schwierigkeiten, welche der Durchführung dieses Entwurfes im Wege standen, zurück. Die Furcht, die Befugnisse des Bundes über das zulässige Maß zu vermehren, führte immer wieder dazu, die Anläufe zur Verwirklichung einer einheitlichen Heeresreform zu bremsen. Neben den bestehenden Vorteilen und Aussichten wurden auch die Schwierigkeiten nicht unterschätzt, die sich hier allen Plänen zwangsläufig in den Weg stellen mußten. Unter andern wurden Zweifel an der Möglichkeit laut, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse verschiedener Landesteile, die Rekrutenschulen einheitlich regeln zu können. Dr. Konrad Kern setzte die Beweggründe dieser Aenderung auseinander, lehnte es jedoch ab, dem Kantonalismus einen für die Gestaltung der Wehrmacht nachteiligen Einfluß zuzubilligen.

Wir haben diese Einzelheiten herausgegriffen, um aufzuzeigen, mit welcher Umsicht man in Kommissionen und Räten bemüht war, der neuen Heeresorganisation eine möglichst beständige Form und Gestalt zu geben, sich über die Einflüsse und Zusammenhänge ein Bild zu machen und die Entschlüsse zu fassen, welche vor dem Volke als die beste und annehmbarste Lösung vertreten werden konnten. In den Kommissionen und im Volke hatte ein wahrer Wetteifer die Gemüter angespornt, die Landesverteidigung zu festigen.

Die Kommission beantragte die Zentralisation des Unterrichts für Genie, Artillerie und Kavallerie. Um alle Ungleichheiten auszumerzen, übernahm der Bund schließlich die Ausbildung der kantonalen Instruktoren der übrigen Waffengattungen in seine Hand. Daneben wurde der für die Weiterentwicklung unseres Wehrwesens sehr wichtige Grundsatz aufgestellt, daß die Bundesgesetzgebung diese erste Zentralisation später weiter ausbauen könne. Indem die Tagsatzung 1848 die neuen Vorschläge in den Verfassungsartikel 20 aufnahm, ging sie nicht so weit, wie es in der Bundesurkunde von 1832 geplant war. Die Militärorganisation sollte in der Folge Gegenstand eines besonderen Gesetzes werden. Der Bund erhielt von vornherein die höhere Ausbildung, die Lieferung eines Teiles des Kriegsmaterials sowie die Ueberwachung von Ankauf, Herstellung und Unterhalt dessen, was von den Kantonen zu liefern war. Auch die Oberaufsicht über die Ausbildung der Infanterie und der Scharfschützen ob-

lag dem Bunde. Die kantonalen Gesetze, die der Prüfung des Bundesrates unterlagen, durften nichts enthalten, was den militärischen Verpflichtungen der Kantone und dem Bundesgesetz zuwiderlief.

Neben den Aufgaben, die der neue Bund auf anderen Gebieten seines Machtbereiches zu erfüllen hatte, galt es nun, Heereseinrichtungen zu schaffen, bei denen die Kräfte des ganzen Landes geschlossen zusammenwirken mußten. Mit der Arbeitsfülle, die der Gesetzgebung und der Verwaltung des Bundes aus der Anwendung der neuen Verfassung erwuchs, hatte in den Kantonen eine möglichst rasche Anpassung an die neue Ordnung sowie eine gleichzeitige Vermehrung ihrer Aufwendungen Hand in Hand zu gehen. Der Wetteifer des guten Willens zur gemeinsamen Tat ließ in keiner Weise nach, und die Eintracht verlieh dem alten Unabhängigkeitsgeist einen wohlthuenden Aufschwung, wenn damit auch die sich türmenden Schwierigkeiten nicht mit einem Schlag überwunden werden konnten.

Bevor es der Eidgenossenschaft vergönnt war, die Heeresreform zu Ende zu führen, wurde das kleine Land im Herzen Europas gezwungen, seine eigene Sicherheit vor den Erschütterungen des Wellenschlages der 1848er Revolution zu bewahren. Die Truppenaufgebote von 1848 und 1849 sicherten den Grenzschutz und schirmten die Schweiz vor fremdem Einfall. Aber die Gefahr konnte sich wiederholen, und das Volk hatte sich an die Handhabung neuer Mittel und an die Erfüllung ern-

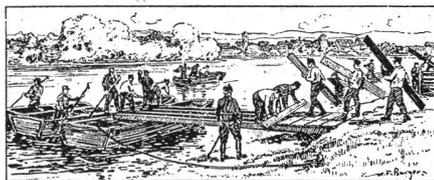


Brückenschlag

steter Pflichten zu gewöhnen. Die Opfer, die man von ihm verlangte, wurden gutwillig dargebracht, freilich nicht ohne zuweilen auf die Trägheit, ja sogar auf den Widerstand der Kantone zu stoßen.

Der neu ernannte Bundesrat machte sich mutig ans Werk. Im Januar 1849 begann er mit der Einsetzung von Expertenkommissionen zur Vorbereitung der Militärorganisation und der die Truppenausbildung bestimmenden Gesetze. Am 5. Mai des gleiches Jahres legte er der Bundesversammlung einen vollständigen Entwurf vor, dessen Ziel die allgemeine Bewaffnung des waffenfäh-

higen Volkes war. Dieser Entwurf ging nach dem Abstrich einiger reglementarischer Vorschriften aus der Beratung der beiden Kammern siegreich hervor



Pontoniere

und wurde am 8. Mai 1850 zum Bundesgesetz über die Militärorganisation der Schweizerischen Eidgenossenschaft erhoben. Bald darauf erfolgte die Ergänzung durch drei weitere Gesetze über die Bewaffnung und Ausrüstung der Scharfschützen, über die Beiträge der Kantone und des Bundes an Mannschaft, Pferden und Kriegsmaterial zum schweizerischen Bundesheere, sowie das Bundesgesetz über die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung.

Die Abstufung der Kontingente, die sich zunächst auf die Volkszählung von 1850 stützte und alle zwanzig Jahre neu aufgestellt werden sollte, gab den eidgenössischen Truppen einen Sollbestand von 69 569 Mann im Auszug und 34 785 in der Reserve. Diese 104 354 Mann gliederten sich in 12 Sappeurkompagnien, 6 Pontonierkompagnien, 63 Kompagnien Artillerie, 12 Parkkompagnien, 42 Kompagnien und 9 Halbkompagnien Kavallerie, 71 Scharfschützenkompagnien sowie 105 Bataillone, 20 Halbbataillone und 22 Einzelkompagnien Infanterie.

Bei der Infanterie bleibt das Bataillon aus 6 Kompagnien zusammengesetzt, von diesen sind 2 Jäger- und 4 sogenannte Zentrumskompagnien. Die Spezialwaffen sind auf Auszug und Reserve verteilt. In den Zeughäusern wurde Kriegsmaterial bereitgelegt, um von Anfang an die Aufstellung neuer Einheiten zu ermöglichen. Die Dragoner treten an Stelle der Jäger zu Pferd. Mit den Guiden entsteht eine neue berittene Truppe, der vor allem Aufklärungs- und Heerespolizeiaufgaben zu fallen. Für die Batterien der Artillerie sind 4 Geschütze vorgesehen, die Schaffung von Gebirgsbatterien und Raketenbatterien stand bevor. Bei der Infanterie vollziehen sich Wandlungen in der Bewaffnung. Die Bundesreserve soll gleich wie der Bundesauszug mit Perkussionsflinten bewaffnet und die Landwehr mit Gewehren von eidgenössischem Kaliber ausgerüstet sein. Das Bundesgesetz vom 13. Mai 1851 gab in der Folge den Scharfschützen einen neuen Feldstutzer und ein Weidmesser. Die Jäger erhielten 1857 das gezogene Gewehr.

So wuchs aus der Bundesverfassung von 1848 Schritt für Schritt die Schweizerische Armee. Aus kleinen, wohlfundierten Anfängen ist unsere Landesverteidigung von heute herangewachsen. Aus dem Heere der etwas über 100 000 Mann des Jahres 1848 entwickelte sich die Schweizerische Armee, deren Wehrformationen in der wohl größten Bedrohung unserer Eidgenossenschaft der jüngsten Geschichte, in den Jahren 1939—1945, über 800 000 Männer und Frauen zählten. Das sind nahezu zwanzig

Prozent der schweizerischen Bevölkerung, eine Inanspruchnahme, die kaum ihresgleichen suchen dürfte und uns die Freiheit gerettet hat.

Mit der Bundesverfassung haben uns Volk und Räte in Zusammenarbeit mit Staatsmännern und großen Soldatenführern auch eine gute Armee gege-



Kavallerie

ben. Die Armee und die Verfassung bleiben der Garant unserer Freiheit und Unabhängigkeit. Fern den Feiern und großen Worten sei uns allen tägliche Verpflichtung, zur Landesverteidigung zu stehen, sie an Geist und Körper und Material dauernd gesund und damit schlagfertig zu erhalten. Das ist unser Wunsch zum

1. August 1948.

Unsere Landesverteidigung

(Zum Bericht des Generalstabschefs)

(Fortsetzung)

II.

In der Darlegung der gegenwärtigen Situation beleuchtet Oberstkorpskdt. de Montmolin in seinem Graubuch die Prinzipien oder allgemeinen Linien, welche die verantwortlichen Chefs unserer Landesverteidigung ihren Entschlüssen in Fragen der Organisation und Bewaffnung zugrunde zu legen haben. Die Bedingungen sind:

— Erstens die Tatsache, daß wir gegen ausländische Truppen zu kämpfen haben, deren Mittel, Strategie und Taktik unsere Gegenmaßnahmen bestimmen werden.

— Zweitens besteht infolge der militärpolitischen Lage die Notwendigkeit, immer kriegsbereit zu sein. Deshalb sind uns bestimmte radikalere Formen, die den Grad unserer Kriegsvorbereitungen herabsetzen, versagt.

— Drittens die Verpflichtung, frühzeitig zu mobilisieren, weil heute allgemein Brauch ist, den Krieg ohne Kriegserklärung zu eröffnen, und weil heute mit den modernen Waffen Angriffsaktionen überraschend und auf große Distanz erfolgen können. Diese Verpflichtung bedingt zugleich, daß wir die mannigfaltigen Operationen des Aufmarsches unserer kampfartigen Truppen auf jede erdenkliche Weise beschleunigen.

— Viertens der Nachteil, daß wir ein militärisches Instrument besitzen, das wir zwar in fünf Jahren Aktiv-

dienst auf einen guten Stand gebracht haben, das aber dennoch Schwächen und Lücken aufweist, die unbedingt verschwinden müssen. Wir sind in der Lage eines Menschen, der es sich nicht leisten kann, seine verbrauchte Kleidung wegzwerfen, und daher gezwungen ist, sie zu flicken.

Zu diesen **allgemeinen Erwägungen** gehört auch der Hinweis auf unsere relativ bescheidenen materiellen und finanziellen Mittel, auf unsere zahlenmäßige Unterlegenheit, auf die langen Fristen, die jede Aenderung erfordert, und vor allem auf die besonderen Bedingungen, denen Strategie und Taktik unterworfen sind. Daraus ist zu ersehen, daß Lösungen der Organisations- und Bewaffnungsprobleme uns nur dann befriedigen können, wenn wir Entscheide treffen, welche diesen Verhältnissen Rechnung tragen.

Der Bericht befaßt sich auch mit dem oft gehörten Vorwurf und dem Schlagwort von der «Armee im Taschenformat», weist aber gleichzeitig daraufhin, daß es kein Fehler ist, in unserer Armeeorganisation Gliederungen zu wählen, die sich nach der Ansicht kriegserfahrener Armeen bewährt haben. Die Behauptung der Nachahmung alles Ausländischen wird mit dem Hinweis darauf zurückgewiesen, daß uns die schweren und teuren Mittel des